

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für eine vierte Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 74/651/EWG über Steuerbefreiungen bei der Einfuhr von Waren in Kleinsendungen nichtkommerzieller Art innerhalb der Gemeinschaft

KOM(83) 730 endg.

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 13. Dezember 1983)

(84/C 3/06)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 99 und 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es gilt, das System der Steuerbefreiungen für Kleinsendungen zwischen Privatpersonen weiter auszubauen und auf diese Weise zur Errichtung eines Wirtschaftsmarktes mit binnenmarktähnlichen Merkmalen beizutragen und gleichzeitig die persönlichen und familiären Beziehungen zwischen Privatpersonen der einzelnen Mitgliedstaaten zu erleichtern.

Der in der Richtlinie 74/651/EWG des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 81/934/EWG ⁽²⁾, festgelegte Betrag der Befreiung von den Umsatz- und Verbrauchssteuern muß angehoben werden, um der Entwicklung der Lebenshaltungskosten in der gesamten Gemeinschaft Rechnung zu tragen.

Ein Mehrjahresprogramm für die Erhöhung der Steuerbefreiung, wie es bereits für die Steuerbefreiungen im Reiseverkehr eingeführt worden ist, würde die Möglichkeit geben, dieses Ziel zu erreichen, und gleichzeitig eine fortschreitende Ausweitung der Steuerbefreiung gewährleisten.

Es gilt, den Austausch von der Kulturverbreitung zwischen den Mitgliedstaaten dienenden Medien zu erleichtern. Eine Umsatz- und/oder Verbrauchssteuerbefreiung bei der Einfuhr bestimmter Kleinsendungen, die von Steuerpflichtigen an Privatpersonen ge-

richtet werden, kann einen solchen Austausch fördern.

Damit sich die Steuerbefreiung, ausgedrückt in nationaler Währung, nicht vermindert und im Falle einer Wechselkursänderung rasch angepaßt werden kann, ist ein in einer solchen Lage funktionierendes halbautomatisches System zur Anhebung der Steuerbefreiungen einzuführen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 74/651/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Ziffer 2 Buchstabe d) erhält folgende Fassung:

„d) der Gesamtwert der Waren je Sendung übersteigt nicht:

- ab 1. Januar 1984 fünfundneunzig ECU;
- ab 1. Januar 1985 einhundertfünf ECU;
- ab 1. Januar 1986 einhundertfünfzehn ECU;
- ab 1. Januar 1987 einhundertdreißig ECU.“

2. Nach Artikel 1 werden folgende Artikel eingefügt:

„Artikel 2

(1) Für Zeitungen, Zeitschriften, Broschüren und Bücher, die von einem Steuerpflichtigen im Sinne von Artikel 4 Richtlinie 77/388/EWG des Rates ⁽³⁾ als Kleinsendung an eine sich in einem anderen Mitgliedstaat befindende Privatperson verschickt werden, wird bei der Einfuhr eine Befreiung von den Umsatzsteuern und/oder Verbrauchssteuern gewährt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 354 vom 30. 12. 1974, S. 57.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 338 vom 25. 11. 1981, S. 25.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 145 vom 13. 6. 1977, S. 1.

(2) Im Sinne von Ziffer 1 gelten als Kleinsendungen Sendungen von Waren, die folgende Bedingungen erfüllen:

- a) sie werden zu den allgemeinen Steuerbedingungen des Binnenmarktes des Versandstaates geliefert, ohne daß eine Umsatz- und/oder Verbrauchssteuererstattung gewährt wurde;
- b) sie sollen nicht wieder in den Handelskreislauf gelangen und sind ihrer Menge nach allein zum Gebrauch durch den Empfänger oder dessen Familie bestimmt;
- c) ihr Gesamtwert je Sendung beträgt nicht mehr als 22 ECU.

Artikel 3

Übersteigt der Wert der in einer Kleinsendung im Sinne des Artikel 1 und 2 enthaltenen Waren die in diesen Artikeln genannten Beträge, dann finden die Umsatz- und/oder Verbrauchssteuern keine Anwendung, wenn sich der zu erhebende Gesamtbetrag auf weniger als drei ECU beläuft.“

3. Artikel 1a wird Artikel 4, in dem folgende Absätze angefügt werden:

„(5) Stellt die Kommission anlässlich der in Ziffer 2 vorgesehenen jährlichen Anpassung fest, daß die Umrechnung der in Ziffer 1 vorgesehenen ECU-Beträge in die nationalen Währungen in einem oder mehreren Mitgliedstaaten zu einer Verringerung der Steuerbefreiungen um 5 % oder mehr führt, nimmt sie auf dem Entscheidungswege eine Erhöhung dieser Beträge in ECU nach Maßgabe der Senkung vor, die in dem fraglichen Mitgliedstaat durchgeführt werden müßte, oder nach Maßgabe der höchsten aller Senkungen, die in mehreren Mitgliedstaaten durchgeführt werden müßten, wenn die Erhöhung nicht stattfände.

Die Kommission erläßt die im ersten Unterabsatz genannte Entscheidung vor dem 1. November des laufenden Jahres und bringt sie den Mitgliedstaaten unverzüglich zur Kenntnis.

Die Mitgliedstaaten sind befugt, innerhalb einer Frist von einem Monat ab dem Tag der Notifizierung der Entscheidung die Befassung des Rates mit der Angelegenheit zu verlangen.

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab dem Tag der Notifizierung der Kommissionsentscheidung mit einstimmigem Beschluß diesen aufheben oder modifizieren. Ist diese Frist verstrichen, wird die Entscheidung der Kommission, sofern der Rat keinen Beschluß gefaßt hat, rechtskräftig und im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

- (6) Im Falle einer Änderung der Wechselkurse verabschiedet die Kommission geeignete Maßnahmen auf dem Entscheidungswege.

Die Kommission erläßt die im ersten Unterabsatz genannte Entscheidung innerhalb einer Frist von einem Monat ab der Veränderung der Wechselkurse und bringt sie unverzüglich den Mitgliedstaaten zur Kenntnis.

Die Mitgliedstaaten sind befugt, innerhalb einer Frist von einem Monat ab dem Tag der Notifizierung der Entscheidung die Befassung des Rates mit der Angelegenheit zu verlangen.

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab dem Tage der Notifizierung der Kommissionsentscheidung mit einstimmigem Beschluß diese aufheben oder modifizieren. Ist diese Frist verstrichen, wird die Entscheidung der Kommission, sofern der Rat keinen Beschluß gefaßt hat, rechtskräftig und im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.“

4. Die Artikel 2 und 3 werden Artikel 5 und 6.

Artikel 2

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie bis zum 1. April 1984 nachzukommen.

- (2) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission von den Vorschriften, die sie zur Anwendung dieser Richtlinie erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.